

**STADT KIRCHHEIM UNTER TECK**  
**Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,**  
**Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege**  
**vom 14.12.2011**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 mit den erfolgten Änderungen und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der letzten Änderung vom 04.05.2009 hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene, dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteile einer öffentlichen Straße sind. Als Gehwege gelten auch öffentliche Fuß- und Treppenwege, die unabhängig von einer öffentlichen Straße geführt werden.

(2) Einem Gehweg entsprechende Flächen sind Fahrbahnstreifen in einer Breite von 2,00 m am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind.

(3) Entsprechende Flächen von Fußgängerzonen sind an deren Rande liegende Flächen in einer Breite von 2,00m.

(4) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 2,00 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und ähnliches bis nahezu zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Absatz 2 entsprechende Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(5) Gemeinsame Radwege sind die der gemeinsamen öffentlichen Benutzung von Fußgängern und Radfahrern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 1 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zur Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§41 Abs. 3 S. 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 S.1 Straßengesetz).

**§ 3**

**Verpflichtete**

(1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter, Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße oder an einem selbständigen Gehweg liegen oder zu der Straße oder dem selbständigen Gehweg eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Straßengesetz).

Als Anlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen

nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Absatz 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei öffentlichen Straßen obliegt die Pflicht denjenigen Straßenanliegern, auf deren Straßenseite die Fläche nach § 1 dieser Satzung an ihr Grundstück angrenzt.

(4) Pflichten der Anlieger werden nicht berührt, soweit die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die Flächen nach § 1 an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

(6) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

(7) Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Unrat, der die Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt, ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 4**

### **Winterdienst**

#### **(1) Räum- und Streupflicht**

Gehwege und die weiteren Flächen nach § 1 dieser Satzung, die von Schnee oder Eis bedeckt sind, sind für den Fußgängerverkehr dadurch verkehrssicher zu machen, dass geräumt wird oder die schnee- oder eisglatten Flächen mit abstumpfendem Material bestreut werden.

#### **(2) Sachlicher Umfang der Räum- und Streupflicht**

Die Gehwege und die weiteren Flächen nach § 1 dieser Satzung sind in dem Umfang zu räumen oder zu bestreuen, dass bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt ein gefahrloser Fußgängerverkehr möglich bleibt.

#### **(3) Räumlicher Umfang der Räum- und Streupflicht**

Die Gehwege sind in einer solchen Breite zu räumen oder zu bestreuen, dass für Fußgänger Begegnungsverkehr möglich ist. Die geräumten oder bestreuten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit des Gehweges oder der Flächen nach § 1 dieser Satzung gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn zu räumen oder zu bestreuen, sobald die Fahrbahn geräumt oder bestreut ist; der Zugang muss bei Fußgängerüberwegen Begegnungsverkehr für Fußgänger ermöglichen.

#### **(4) Zeitlicher Umfang der Räum- und Streupflicht**

Mit dem Räumen oder Bestreuen der Gehwege ist zu beginnen, sobald es das örtliche Fußgängeraufkommen erforderlich macht. Die Gehwege müssen montags bis freitags spätestens um 7.00 Uhr, samstags um 8.00 Uhr und sonn- und feiertags um 9.00 Uhr geräumt oder bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen oder zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

#### **(5) Lagerung des Räumgutes**

Geräumter Schnee oder geräumtes Eis darf nicht in Straßenrinnen und auf Straßeneinläufen abgelagert werden. Ist dies aus Platzgründen nicht zu vermeiden, sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe nach Eintreten von Tauwetter so frei zu machen, dass Schmelzwasser abfließen kann.

#### **(6) Salzverbot**

Zum Bestreuen der Gehwege ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

Die Verwendung von Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauend wirkenden Stoffen ist nicht erlaubt.

Ausnahmsweise dürfen Salz, salzhaltige oder sonstige auftauend wirkende Stoffe bei extremen Wetterlagen, wie z. B. überfrierendem Regen, verwendet werden, wenn Eisglätte auf andere Weise nicht wirksam beseitigt werden kann. Diese Stoffe sind jedoch auf das hierfür unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist in diesen Ausnahmefällen dafür Sorge zu tragen, dass Schmelzwasser nicht zu Bäumen oder Grünflächen abfließt.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gehwege nicht gem. § 3 Abs. 7 reinigt
2. Gehwege nicht gem. § 4 räumt oder bestreut
3. entgegen § 4 Abs. 6 zum Bestreuen Salz, salzhaltige oder sonstige auftauend wirkende Stoffe verwendet.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende Fassung tritt zugleich außer Kraft.

Matt-Heidecker  
Oberbürgermeisterin